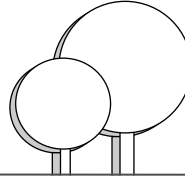




Gemeinde
Atting



dipl.-ing. gerald eska
landschaftsarchitekt

ELSA-BRÄNDSTRÖM-STR. 3, D-94327 BOGEN
FON 09422 / 805450, FAX -/805451
E-MAIL: info@eska-bogen.de
INTERNET: www.eska-bogen.de

DECKBLATT NR. 1

ZUM

BEBAUUNGS- MIT GRÜNORDNUNGSPLAN WA „KIRCHFELD V ATTING“

Landkreis Straubing-Bogen
Reg.-Bezirk Niederbayern

BEGRÜNDUNG MIT ERGÄNZENDEN FESTSETZUNGEN

Aufstellungsbeschluss vom 30.11.2011
Fassung gemäß Billigungsbeschluss vom 08.02.2012
Satzungsbeschluss vom 11.04.2012

Vorhabensträger:

Gemeinde Atting
über VG Rain, vertreten durch
Herrn Ersten BGM Robert Ruber
Schlossplatz 2

94369 Rain

Fon 09429/9401-0
Fax 09429/9401-26
info@vgem-rain.de

.....
Robert Ruber
Erster Bürgermeister

Aufgestellt:

Büro
Dipl.-Ing. Gerald Eska
Landschaftsarchitekt
Elsa-Brändström-Str. 3

94327 Bogen

Fon 09422/8054-50
Fax 09422/8054-51
info@eska-bogen.de

.....
Gerald Eska
Landschaftsarchitekt





1. Begründung

Die Gemeinde Atting beabsichtigt eine Änderung des am 09.11.2011 als Satzung beschlossenen Bebauungs- mit Grünordnungsplanes WA „Kirchfeld V“ dahingehend, dass im gesamten Baugebiet eine zweigeschossige Bauweise mit traufseitigen Wandhöhen von max. 6,30 m zulässig ist.

Aufgrund mehrerer diesbezüglicher Anfragen von Bauwilligen soll von der bisher vorgesehenen Höhenabstufung zum Baugebietsrand mit Festsetzung einer max. Wandhöhe von nur 4,50 m bei den südlich gelegenen Parzellen 17 mit 24 wieder Abstand genommen werden.

Damit wird - bei gleich bleibender GRZ von 0,3 und GFZ von 0,6 - ein höherer Verdichtungsgrad auch am Siedlungsrand ermöglicht.

2. Festsetzungen

Ziff. 2.1.1 der bisherigen Festsetzungen durch Text erhält folgende neue Fassung:

„2.1.1 Wandhöhen: Max. zulässige traufseitige Wandhöhe für sämtliche Parzellen im Geltungsbereich: 6,30 m

Als Wandhöhe gilt das Maß von der Oberkante des ursprünglichen Geländes bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut. Messpunkt ist die Mitte der straßenzugewandten Grundstückslänge.“

Die bisherige Ziff. 2.5 der Festsetzungen durch Planzeichen (Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung) sowie entsprechende Planeinträge entfallen.

Alle weiteren Festsetzungen behalten unverändert ihre Gültigkeit.